



Wald ZH

Verkehrsplan

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Richtplantext

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Martin Süss
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt

Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

31045 - 10.12.2013

Auftraggeber

Gemeinde Wald

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Projektleiter
Simon Diggelmann, Sachbearbeiter

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Bedeutung des Richtplans	5
1.3 Bestandteile	6
1.4 Grundlagen	7
2. Verkehrsplan	8
2.1 Aufgaben und Inhalte des Verkehrsplans	8
2.2 Strategie	11
2.3 Strassennetz	12
2.3.1 Übergeordnete Festlegungen	12
2.3.2 Sammelstrassen	12
2.3.3 Strassenraumaufwertung / Verkehrsberuhigung	14
2.3.4 Eingangstore	15
2.3.5 Begegnungszone Zentrum	15
2.3.6 Verkehrsberuhigung in den Quartieren	16
2.4 Parkierung	17
2.4.1 Übergeordnete Festlegungen	17
2.4.2 Kommunale Parkierungsanlagen	18
2.5 Öffentlicher Verkehr	20
2.5.1 Übergeordnete Festlegungen	20
2.5.2 Buslinien und Haltestellen von kommunalem Interesse	20
2.6 Velorouten	21
2.6.1 Übergeordnete Festlegungen	21
2.6.2 Kommunale Velowege	22
2.6.3 Veloparkierung	23
2.7 Fuss- und Wanderwege	24
2.7.1 Übergeordnete Festlegungen	24
2.7.2 Kommunale Fuss- und Wanderwege	24
2.8 Langlaufloipe (Informationsinhalt)	26
3. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	27
3.1 Allgemeines	27
3.2 Strategie	28
3.3 Bauten und Anlagen	29
3.3.1 Öffentliche Verwaltung und Werke	29
3.3.2 Erziehung und Bildung	30
3.3.3 Erholung und Sport	31
3.3.4 Kultuspflege und Bestattungswesen	32
3.3.5 Kultur und gemeinschaftliche Begegnung	32
3.3.6 Sozial und Gesundheitswesen	33
4. Kostenfolgen und Prioritäten	34
4.1 Allgemeines	34
4.2 Geplante Verkehrsanlagen	35
4.3 Geplante öffentliche Bauten und Anlagen	36
5. Mitwirkung	37
5.1 Öffentliche Auflage und Anhörung	37
5.2 Kantonale Vorprüfung	37

1. Einleitung

1.1 Anlass

Stand der Richtplanung

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die vorhandenen Planungsinstrumente konzeptionell den neuen Herausforderungen angepasst werden sollten. Der Gemeinderat hat sich deshalb dazu entschieden, die Richt- und Nutzungsplanung in einer Revision zu überprüfen und neu festzulegen.

Die kommunale Richtplanung kann folgende Teilpläne enthalten:

Verkehrsplan

Der kommunale Verkehrsplan stammt aus dem Jahr 1997 und entspricht teilweise nicht mehr den heutigen Verhältnissen vor Ort. Eine Überprüfung erscheint auch im Hinblick auf die Überarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans sinnvoll. Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG).

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Was der Gemeinde Wald fehlt, ist ein Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Erstellung des Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen ist in der Regel zweckmässig. Mit diesem Plan werden frühzeitig Standorte für öffentliche Zwecke deklariert und zusammen mit anderen Instrumenten (Zonenplan, Werkplan) gesichert.

Siedlungs- und Landschaftsplan

Die Erstellung eines Siedlungs- und Landschaftsplans erscheint nicht notwendig, da entsprechende Festlegungen in den übergeordneten Planungsinstrumenten und der kommunalen Bau- und Zonenordnung ausreichend berücksichtigt sind.

Versorgungsplan / Energieplan

In einem parallelen Planungsverfahren werden ein Energieleitbild und der kommunale Energieplan erstellt. Ein Entsorgungsplan wird nicht als notwendig erachtet.

Ziele und Grundsätze

Bei der Revision der Richt- und Nutzungsplanung sind die für die aktuelle Legislaturperiode formulierten Leitsätze des Gemeinderats wegweisend:

- Unser Dorf ist Stadt und Land
- Unser Dorf ist reich an Quellen, wir nutzen sie für die Zukunft
- Wir Walderinnen und Walder gestalten unsere Gemeinde
- Wald spielt seine Trümpfe aus
- Vielfalt belebt

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung

Die Neufestsetzung des aktualisierten Verkehrsplans und des neuen Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen benötigt einen formellen Beschluss der Gemeindeversammlung und eine Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

1.2 Bedeutung des Richtplans

Inhalt

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen raumplanerischen Aufgaben. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen und die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen.

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung
Bauen: wo, was, wie, wie viel	Räumliches Entwicklungsleitbild (Vernetzungsprojekt)	Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	Bau und Zonenordnung: - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften
Schützen: Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht			
Versorgen: (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall		Versorgungsplan (Energieplan)	Erschliessungsplan Baulinien Quartierpläne
Verbinden: (Verkehr) Strassen/ Wege/ Velo/ PP, öffentliche Verkehrsmittel		Verkehrsplan	
Ausstatten: Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.		Plan der öffentlichen Bauten	Werkpläne

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplans zu halten. Für die Grundeigentümerschaft hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Einträge im Richtplan bilden die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb. Anzustreben ist immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von § 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen ein Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagsrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Anträge, Festlegungen und Wirkung

Die Festlegungen und Anträge werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt.

Festlegung

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen. Diese Inhalte, wie auch spätere Anpassungen und Revisionen, sind durch die Gemeindeversammlung festzusetzen.

Anträge

Bei den eingerahmten und kursiv geschriebenen Textteilen handelt es sich um kommunale Anträge zu den übergeordneten Festlegungen im regionalen Richtplan. Der Gemeinderat wird verpflichtet, die Anliegen weiterzuverfolgen und diese bei den zuständigen Organen einzubringen.

Politische Bedeutung

Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan ist als Auftrag für den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Richtplan zu achten; die Entwicklung und Lenkung der Bereiche Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen sollen im Rahmen der Festlegungen des Richtplans erfolgen.

1.3 Bestandteile

Verbindliche Bestandteile

Der vorliegende kommunale Richtplan der Gemeinde Wald besteht aus folgenden Teilen:

- Verkehrsplan 1 (Strassen, Parkierung, öffentlicher Verkehr)
- Verkehrsplan 2 (Fuss-, Wander- und Velowege)
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Richtplantext mit Festlegungen und Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (noch offen)

Lesehilfe zu den Revisionsinhalten

Für die Mitwirkung wurde der Plan "Revisionsinhalte" erstellt, in welchem sämtliche Änderungen bei den Festlegungen abgebildet sind. Der Plan ist eine Lesehilfe, um die Revisionsinhalte transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Plan ist nicht Bestandteil des Richtplans.

1.4 Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Auf kantonaler Stufe sind folgende Grundlagen zu beachten:

- Entwurf kantonalen Richtplan (Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat, Stand 28.03.2012)

Regionale Richtpläne und Konzepte

Zuständig für die Richtplanung auf regionaler Stufe ist die Region Zürcher Oberland (RZO). Auf der Stufe Region sind folgende Grundlagen zu beachten:

- Regionaler Richtplan Verkehr, 1998/2010/2004
- Regionaler Richtplan Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen, 1998
- Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft, 1998/2004
- Leitbild Zürcher Oberland 2010
- Regionales Raumordnungskonzept Zürcher Oberland 2011

Der regionale Richtplan befindet sich zur Zeit in Revision. Nach Möglichkeit werden Änderungen der Inhalte im regionalen Richtplan mit Verweis auf die Revision dargestellt.

Kommunale Grundlagen

Auf kommunaler Stufe sind folgende Grundlagen bedeutsam:

- Verkehrsplan, 1997
- Tempo 30 Wald, 2009
- Verkehrskonzept zum Teilbereich Parkierung, 2011
- Arbeitsgrundlagen der Ortsplanungsrevision
- Schulwegpläne der einzelnen Schulen, 2012

2. Verkehrsplan

2.1 Aufgaben und Inhalte des Verkehrsplans

Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Im kantonalen Richtplan Verkehr von 2007 sowie im regionalen Richtplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO), der Vorgängerin der RZO, von 1998 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt. Insbesondere beim regionalen Richtplan von 1998 entsprechen die Inhalte teilweise nicht mehr den aktuellen Strategien und Konzepten und die Planinhalte wurden nicht nachgeführt. Bei der laufenden Revision sind einige Anpassungen zu erwarten. Nach Möglichkeit, wie beispielsweise beim Konzept für die Fuss- und Wanderwege, wird in den Plandarstellungen auf die neuen Inhalte auf regionaler Stufe verwiesen. Sie bilden die Grundlage für die Ergänzungen auf Gemeindestufe. Eine Änderung der übergeordneten Festlegungen würde eine entsprechende Revision dieser Pläne erfordern.

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen das Strassennetz, öffentliche Parkieranlagen, Fuss-, Wander- und Velowege sowie das öffentliche Verkehrsnetz von kommunaler Bedeutung behördenverbindlich fest. Er zeigt die Groberschliessung des Siedlungsgebiets auf und legt damit fest, für welche Verkehrsinfrastruktur die Gemeinde zuständig ist.

Im kommunalen Verkehrsplan wird auch definiert, welche Aufgaben die festgelegten Anlagen zu erfüllen haben, was für Ausbaugrössen gelten und welche Gestaltungsgrundsätze bei der Umsetzung zu beachten sind. Zudem kann der Plan besondere Massnahmen enthalten, die im Interesse der kommunalen Zielsetzungen und Entwicklungsvorstellungen liegen.

Bestandteile des Verkehrsplans

Die Festlegungen auf Gemeindestufe werden mit diesem Bericht definiert. In den zugehörigen Plänen 1:10000 werden die Netze der verschiedenen Verkehrsteilnehmer dargestellt:

Verkehrsplan 1	Strassen / Parkierung / öffentlicher Verkehr
Verkehrsplan 2	Fuss-, Wander- und Velowege

Übersicht Inhalte

Übergeordnete Festlegungen

Kantonaler Richtplan Verkehr

- Staatsstrasse
- Bahnlinie mit Haltestelle

Richtplan Region Oberland

- Verbindungsstrasse von regionaler Bedeutung
- Parkierungsanlage
- Velorouten
- Fuss- und Wanderweg (mit / ohne Hartbelag)

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu übergeordneten Festlegungen sind speziell gekennzeichnet und begründet.

Kommunaler Festsetzungsinhalt

- Kommunale Strasse für die Groberschliessung (Sammelstrasse)
- Parkierungsanlage von kommunalem Interesse
- Fuss- und Wanderweg von kommunaler Bedeutung
- Velowege und -abstellanlagen von kommunaler Bedeutung
- Bushaltestellen von kommunalem Interesse

Änderungen zum Richtplan von 1997

Kommunale Änderungen gegenüber dem Richtplan von 1997 werden erläutert.

Informationsinhalt

- Buslinie (wird nach der Revision nicht mehr als Planinhalt geführt)
- Kommunale Langsamverkehrszonen gemäss Arbeitspapier Tempo 30 Wald
- Pilgerweg vom Verband Jakobsweg Schweiz
- Radweg von Veloland Schweiz
- Langlaufloipe
- Siedlungsgebiet und Reservezonen
- Wald und Gewässer

Rechtliche Grundlage für Planungsmassnahmen

Der Verkehrsplan dient als Grundlage für die Landsicherung von Verkehrsanlagen mittels Baulinien oder Werkplänen.

Baulinien und Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Sie reservieren damit die für die Verkehrsanlagen erforderlichen Flächen.

**Anordnungsspielraum bei
der Umsetzung**

Bei der Realisierung von geplanten Anlagen besteht ein Anordnungsspielraum. Die Grundeigentümer werden erst durch einen grundeigentümergebundenen Erlass betroffen (z.B. Baulinien). Dabei stehen ihnen die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung, um sich nötigenfalls gegen Anordnungen zu wenden.

**Auftrag an den Gemeinderat
und konzeptionelle
Grundlagen für weitere
Planungen**

Die mit dem festgesetzten Verkehrsplan verbundenen Ziele und Absichten sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll bei seinen Entscheidungen darauf achten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Entwicklung des Verkehrsgeschehens im geplanten Sinne erfolgt.

Dies betrifft auch Massnahmen und Entscheide ausserhalb des eigentlichen Planungsbereichs, insbesondere bei baulichen, polizeilichen und verkehrsorganisatorischen Massnahmen.

2.2 Strategie

Gesamtheitliche Betrachtung

Der Verkehr soll gesamtheitlich angegangen werden.

Fahrenden Verkehr bewältigen und beruhigen		Ruhenden Verkehr steuern		Alternativen zum motorisierten Individualverkehr fördern	
Leistungsfähiges und siedlungsverträgliches Hauptstrassennetz	Verkehrsberuhigte Quartiere mit hoher Aufenthaltsqualität im Strassenraum	Angemessenes Parkplatzangebot mit differenzierter Begrenzung	Gute Angebote an Veloabstellplätzen	Optimiertes kundenfreundliches Angebot an Busverbindungen und Haltestellen	Attraktive durchgängige und sichere Netze für Fussgänger und Velofahrer

Der motorisierte Individualverkehr soll beruhigt und auf einem Strassennetz abgewickelt werden, welches eine genügende Leistungsfähigkeit aufweist, das siedlungsverträglich gestaltet ist und eine gute Aufenthaltsqualität besitzt. Insbesondere in den Wohnquartieren, jedoch auch im Zentrum, sollen weitere verkehrsberuhigte Zonen geplant und schrittweise umgesetzt werden (z.B. Tempo 20, Tempo 30).

Für den ruhenden Verkehr sollen an geeigneten Lagen angemessene Angebote an Parkplätzen und Veloabstellplätzen bestehen.

Als Alternative zum motorisierten Individualverkehr kommen dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wichtige Bedeutungen zu. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs ist kontinuierlich zu erhöhen. Die Anbindung an den ÖV und seine Qualität resp. Frequenzdichte sind daher vorrangige Anliegen (Verbesserung der Langsamverkehrsnetze, attraktive Umsteigepunkte, behindertengerechte Busanlegekanten, Taktverdichtung etc.).

Daneben stellt die Verkehrssicherheit eine wichtige Säule der Verkehrsplanung dar. Die Verbindungen für Radfahrer und Fussgänger, insbesondere für Schulkinder, sollen sicher, durchgängig und attraktiv sein.

2.3 Strassennetz

2.3.1 Übergeordnete Festlegungen

Staatsstrassen

Als Staatsstrassen von kantonaler Bedeutung sind die Rütistrasse und die Tösstalstrasse bezeichnet. Im regionalen Richtplan sind zudem folgende Staatsstrassen festgelegt:

- Bachtelstrasse
- Sanatoriumstrasse (zw. Tösstal- und Hittenbergstrasse sowie zw. Hittenberg und Faltigberg)
- Hittenbergstrasse
- Oberholzstrasse
- Hüblistrasse
- Fälmisstrasse
- Laupenstrasse
- Hauptstrasse
- Goldingerstrasse

Neue Staatsstrassen sind nicht geplant.

2.3.2 Sammelstrassen

Festlegungen

Sammelstrasse zur Erschliessung des Siedlungsgebietes:

- | | |
|---|------------------|
| • Tänlerstrasse (bis Bauzonengrenze) | bestehend |
| • Dieterswilerstrasse (bis Bauzonengrenze) | bestehend |
| • Plattenstrasse | bestehend |
| • Schlipfstrasse | bestehend |
| • Neuwiesstrasse | bestehend |
| • Stampfstrasse | bestehend |
| • Güntisbergstrasse (bis Brauereistrasse) | bestehend |
| • Hofacherstrasse (bis zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) | bestehend |
| • Diezikonerstrasse | bestehend |
| • Dreilindenstrasse (ab Sportstrasse) | neu |
| | bestehend |
| • Sportstrasse | neu |
| | bestehend |

Aufzuhebende Sammelstrassen:

- | | |
|---|-------------------|
| • Bahnhofstrasse (zwischen Rütli- und Sonneckstrasse) | aufzuheben |
| • Sonneckstrasse | aufzuheben |
| • Rosenthalstrasse und geplante Verlängerung in die Rütistrasse | aufzuheben |

• Güntisbergstrasse (zwischen Brauereistrasse und Bauzonengrenze)	aufzuheben
• Hiltisbergstrasse (bis Bauzonengrenze)	aufzuheben

Rechtswirkung

Die Sammelstrassen stellen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher, verbinden die Ortsteile mit dem übergeordneten Strassennetz und erschliessen die wichtigsten öffentlichen Einrichtungen. Trasseesicherung und Bau dieser Strassen sind Sache der Gemeinde.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets werden jene Strassen als Sammelstrassen bezeichnet, auf welchen bestehende oder geplante Ortsbuslinien verkehren. Sie unterscheiden sich von den Sammelstrassen im Siedlungsgebiet bezüglich des Kostenanteils der Gemeinde. Trasseesicherung und Bau ist in erster Linie Sache von Privaten. Sollten aufgrund des Busbetriebs Bauarbeiten ausgelöst werden, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Erläuterungen

Mit der Bezeichnung der Sammelstrassen wird auch die Abgrenzung Groberschliessung / Feinerschliessung festgelegt. Diese Festlegung ist bedeutungsvoll für den Kostenanteil, den Private an eine Strasse zu leisten haben. Die Anteile von Gemeinwesen und Grundeigentümern verhalten sich zueinander wie das Interesse der Allgemeinheit zu jenem der Grundeigentümer an der Strasse. Je mehr eine Strasse dem Durchgangsverkehr dient, desto grösser wird der Kostenanteil, den das Gemeinwesen tragen muss.

Die bestehenden Sammelstrassen zur Erschliessung des Siedlungsgebiets wurden durch die Dreilindenstrasse und die Sportstrasse ergänzt. Damit soll die Erschliessung des neuen Standorts des Sportplatzes sichergestellt werden.

Bei den aufzuhebenden Sammelstrassen handelt es sich um bestehende Sammelstrassen aus dem Verkehrsplan von 1997, für welche aus heutiger Sicht keine Verwendung mehr vorhanden ist. Die Bahnhofstrasse (zwischen Rütistrasse und Sonneckstrasse) und die Sonneckstrasse sind Bestandteil der Begegnungszone. Die Rosenthalstrasse und die geplante Verlängerung in die Rütistrasse waren als Verbindungsstrasse zwischen Rütistrasse und Laupenstrasse vorgesehen. Um die übergeordnete Verkehrsführung über die Rütistrasse und Laupenstrasse zu stärken, wird die geplante Verbindung aus dem Verkehrsplan gestrichen. Der oberste Abschnitt der Güntisbergstrasse und die Hiltisbergstrasse bedürfen aus heutiger Sicht keiner Festlegung als Sammelstrasse, da die Anzahl der darüber erschlossenen Wohneinheiten zu gering ist. Die erwähnten Sammelstrassen können ersatzlos aus dem Verkehrsplan gestrichen werden.

Dimensionierung und Gestaltung

Die Dimensionierung und Gestaltung der Sammelstrassen soll in Anlehnung an die VSS-Norm SN 640 044 erfolgen.

Die Sammelstrassen zur Erschliessung des Siedlungsgebiets sollen als sogenannte Quartiersammelstrassen ausgestaltet werden. Innerhalb des Siedlungsgebiets genügt ein durchgehender einseitiger Fussgängerschutz. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/PW. Für den Begegnungsfall LW/LW sind bei Bedarf örtliche Ausweichstellen möglich. Quartiersammelstrassen sind siedlungsorientiert gestaltet. Die angestrebte Geschwindigkeit beträgt innerorts 30-40 km/h.

2.3.3 Strassenraumaufwertung / Verkehrsberuhigung

Kommunale Festlegung auf übergeordneter Anlage

Im Sinne der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und einer Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer, sollen ausgewählte Abschnitte von Staatsstrassen aufgewertet und siedlungsorientiert gestaltet werden. Die entsprechenden Abschnitte sind:

- Zentrumsbereich von Bachtel-, Tösstal- und Sanatoriumstrasse
- Laupenstrasse im Bereich des Bahnhofs inkl. Unterführung und Anbindung Hinternord

Erläuterungen

Die Gemeinde Wald setzt sich dafür ein, dass die entsprechenden Strassenabschnitte in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton aufgewertet werden. Die Bachtelstrasse ist die wichtigste Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Dorfkern und den Wohnquartieren westlich der Jona. Bezüglich Ausgestaltung und Verkehrssicherheit weist die Bachtelstrasse aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse jedoch diverse Mängel auf. Die Situation soll durch eine siedlungsorientierte Gestaltung verbessert werden. Das Gleiche gilt für den bezeichneten Abschnitt der Tösstalstrasse sowie der Sanatoriumstrasse.

Die Laupenstrasse ist die wichtigste Verbindung zwischen den beiden Dorfteilen Laupen und Wald. Die Platzverhältnisse für den Langsamverkehr sind insbesondere bei der Bahnunterführung ungenügend. Im Rahmen der laufenden Bahnhofsplanung und den sich abzeichnenden Gebietsentwicklungen im Gebiet Felsenau und Rosenthal besteht die Chance, vorhandene Defizite zu beheben und verkehrslastige Situationen siedlungsorientiert zu gestalten.

2.3.4 Eingangstore

Kommunale Festlegung auf übergeordneter Anlage

An folgenden Ortseingängen sind Eingangstore (Einfahrbremsen) zu erstellen:

- | | |
|---|------------------|
| • Rütistrasse (im Bereich der ARA) | bestehend |
| • Tösstalstrasse (Höhe Dieterswilerstrasse) | geplant |
| • Bachtelstrasse (am Siedlungsrand) | geplant |
| • Goldingerstrasse (Höhe Hubacher) | geplant |
| • Hauptstrasse (Höhe Au) | geplant |

Erläuterungen

Für die betroffenen Strassen ist der Kanton zuständig. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die erwähnten Eingangstore geprüft werden. Für die Kosten wird voraussichtlich die Gemeinde aufkommen müssen.

Die übergeordneten Strassen sollen bei den Ortseingängen mit Eingangstoren ausgestattet werden. Mit gestalterischen und baulichen Massnahmen sollen Einfahrbremsen erstellt werden, die das Geschwindigkeitsniveau senken und so die Verkehrssicherheit innerorts verbessern.

Bei der Hüblistrasse und der Hittenbergstrasse kann auf Einfahrbremsen verzichtet werden, da die bestehenden örtlichen Verhältnisse bereits eine Reduktion der Geschwindigkeit bewirken.

2.3.5 Begegnungszone Zentrum

Festlegungen

Die bestehende Begegnungszone im Bereich Bahnhofstrasse, Dorfplatz und Schlipf soll auf den Bahnhofplatz ausgeweitet werden.

Rechtswirkung

Die Festlegung ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen, auf die Vergrösserung der Begegnungszone hinzuwirken. Die Integration des Bahnhofplatzes in die Begegnungszone stärkt dessen Zentrumsfunktion und fördert die Aufenthalts- und Begegnungsqualität.

Erläuterungen

Mit der im Bereich Bahnhofstrasse, Dorfplatz und Schlipf erstellten Begegnungszone konnte die Aufenthaltsqualität im Zentrum von Wald markant gesteigert werden. Die Strassenabschnitte repräsentieren die Gemeinde nach aussen und sind zugleich das identitätsbildende Element für das Zentrum von Wald. Die Umgestaltung war ein Gewinn für das öffentliche Leben in Wald.

Mit der anstehenden Entwicklung des Bahnhofareals soll der Bahnhofplatz durch eine Vergrösserung der Begegnungszone besser ins Zentrum integriert werden. Als Ankunftsort in der Gemeinde Wald und Umsteigepunkt des öffentlichen Verkehrs soll der Bahnhofplatz mit gestalterischen und baulichen Massnahmen seiner Funktion entsprechend neu gestaltet werden.

Mit der Erweiterung der Begegnungszone wird der Stellenwert des öffentlichen Verkehrs gestärkt und die Bedeutung des Langsamverkehrs hervorgehoben. Die zeitgemässe Organisation des Verkehrs nach dem Prinzip der Koexistenz, verbunden mit einer gestalterischen Aufwertung des Bahnhofbereichs, schafft zusätzliche Standort- und Lebensqualität.

2.3.6 Verkehrsberuhigung in den Quartieren

Festlegungen

Durch eine nutzungsorientierte Gestaltung der Gemeindestrassen soll die Lebens- und Wohnqualität erhöht, die Aufenthaltsqualität im Strassenbereich gesteigert und die Verkehrssicherheit gefördert werden.

Rechtswirkung

Im Rahmen von Werkleitungs- oder Strassensanierungen sowie bei Anliegen aus einzelnen Quartieren sind auf den Gemeindestrassen bauliche, signalisatorische und gestalterische Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Der Bau erfolgt durch die Gemeinde. Signalisatorische Massnahmen müssen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Bei der Erstellung von Feinerschliessungsanlagen im Rahmen von Quartierplänen und Arealentwicklungen ist eine verkehrsberuhigte Gestaltung einzufordern. Dabei erfolgt der Bau durch die privaten Grundeigentümer.

Erläuterungen

Für verkehrsberuhigende Massnahmen stehen diverse bauliche und/oder gestalterische Möglichkeiten, wie beispielsweise Fahrbahnverengungen mit Bäumen, Rinnen zur optischen Verschmälerung der Fahrbahn oder auch vertikale Versätze zur Verfügung.

Als signalisatorische Massnahmen bietet sich insbesondere die Einführung von Langsamfahrzonen (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) an. Langsamfahrzonen dienen der Verkehrsberuhigung und fördern die gegenseitige Rücksichtnahme der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden. Durch die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit nimmt die Verkehrssicherheit zu, bei Unfällen nimmt die Unfallschwere ab und Gefahrenstellen werden entschärft. Ergänzend zu den Anforderungen an den Strassenraum nach Strassenkategorie, ist die Realisierung von Langsamfahrzonen ein geeignetes strategisches Mittel, um Verkehrssituationen zu verbessern. Je nach Höchstgeschwin-

digkeit bieten sich auch unterschiedliche Massnahmen der Strassenraumgestaltung an.

Die Verkehrsberuhigung in den Quartieren ist ein wichtiges Instrument zur Erfüllung der verkehrspolitischen Ziele im Sinne der erläuterten Strategie zum Verkehrsplan.

2.4 Parkierung

2.4.1 Übergeordnete Festlegungen

Parkierungsanlagen

Im regionalen Richtplan sind fünf bestehende Parkierungsanlagen eingetragen. Die P+R Anlage am Bahnhof mit rund 70 kostenpflichtigen Abstellplätzen dient als Umsteigeanlage auf den öffentlichen Verkehr. Die Anlagen Fälmis, Mettlen, Faltigberg und Ried sind Parkplätze im regionalen Interesse zur Erschliessung der Wander- und Erholungsgebiete.

Geplante Parkierungsanlagen sind nicht vorhanden.

Beantragt

Beim Standort des Langlaufzentrums Amslen ist mittelfristig eine regionale Parkierungsanlage zu erstellen. Die Anlage soll als geplant in den regionalen Richtplan aufgenommen werden.

Erläuterungen

Im regionalen Richtplan ist die „Panoramaloipe Bachtel Osthang“ im Text (Kapitel 3.11) aufgeführt. Das Langlaufzentrum Amslen ist von regionaler Bedeutung, was aus Sicht der Gemeinde eine Regelung der Parkierung im Richtplan rechtfertigt. Um die Parkierung ausserhalb der Bauzone planerisch und rechtlich zu regeln, soll eine Parkierungsanlage als geplant in den regionalen Richtplan aufgenommen werden. Gleichzeitig wird auch der Antrag gestellt, das Langlaufzentrum im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufzunehmen (vgl. Kapitel 3.3.3. Erholung und Sport). In Absprache mit dem Trägerverein ist mittelfristig eine angemessene Parkierungsanlage zu erstellen. Die Gemeinde stellt der RZO einen entsprechenden Antrag.

2.4.2 Kommunale Parkieranlagen

Festlegungen

Ortsteil Wald:	
• Dreilinden (Sportplatz)	bestehend
• Bahnhof (im Perimeter Entwicklungsplanung Bahnhof)	bestehend
• Schlipf	bestehend
• Gemeindehaus	bestehend
• Stampfstrasse	bestehend
• Hallenbad	bestehend
• Unter Punt (bei Elba)	bestehend
• Felseggstrasse	bestehend
• Bachtelstrasse	bestehend
• Gartenstrasse (vor kath. Kirche)	neu bestehend
• Werkstrasse	neu bestehend
• Poststrasse	neu bestehend
• Schirmgasse	neu bestehend
• P+R Bahnhof (geplant)	aufzuheben
• Ecke Bachtelstrasse – Tösstalstrasse	aufzuheben
• Breitengasse (bestehend)	aufzuheben
• Rütistrasse (vis-à-vis kath. Kirche, geplant)	aufzuheben
Ortsteil Laupen:	
• Sportplatz Oberlaupen	neu geplant
• Mürtschenstrasse (bestehend)	aufzuheben
Ausserhalb des Siedlungsgebiets:	
• Sännweid	bestehend

Rechtswirkung

Parkplätze im öffentlichen Interesse bezeichnen Anlagen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets, welche für die Gemeinde eine wichtige Bedeutung haben. Ausserhalb des Siedlungsgebiets dienen sie der Erschliessung von Wander- und Erholungsgebieten. Dabei spielt die Trägerschaft nur eine untergeordnete Rolle. Das kommunale Interesse beschränkt sich darauf, dass an den festgesetzten Standorten ein Parkplatz besteht, resp. geschaffen wird. Die Grösse der Anlagen ist in Abwägung der lokalen Interessen festzulegen.

Die Festlegung im Landwirtschaftsgebiet gibt die rechtliche Grundlage, dass eine solche Anlage dort möglich wird (Art. 24 Abs. 1 RPG, Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen).

Erläuterungen

Für geeignete Bewirtschaftungsformen und Massnahmen der Parkierung im Zentrum wurde durch die Suter • von Känel • Wild • AG im Sommer 2011 ein Parkierungskonzept erstellt. Daraus abgeleitet wurden die Parkierungsanlagen im Verkehrsplan teilweise neu festgelegt.

Die vier neu in den Verkehrsplan aufgenommenen jedoch bereits bestehenden Anlagen, liegen an zentraler Lage oder bei wichtigen öffentlichen Einrichtungen. Es erscheint sinnvoll, die entsprechenden Anlagen im Verkehrsplan zu sichern. Mit den Grundeigentümern sind entsprechende Verhandlungen zu führen.

Bei den bestehenden Anlagen Ecke Bachtelstrasse – Tösstalstrasse und an der Mürtschenstrasse sind die Parkierungsanlagen als privat gekennzeichnet. Die beiden Parkierungsanlagen werden aus dem Verkehrsplan gestrichen.

Aufzuheben sind die Anlagen P+R Bahnhof, Breitengasse und Rütistrasse. Das Parkplatzangebot am Bahnhof ist mit der übergeordneten P+R Anlage und der bestehenden kommunalen Anlage ausreichend abgedeckt. Bei der Entwicklungsplanung Bahnhof werden die Abstellplätze neu geregelt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich die Gemeinde an einer Sammelanlage mit neuen Parkplätzen beteiligen kann/soll. Der Parkplatz Breitengasse soll vorübergehend bestehen bleiben. Zu Gunsten einer zukünftigen ortsbaulichen Entwicklung wird die Parkierungsanlage im Verkehrsplan jedoch aufgehoben. Die geplante Anlage an der Rütistrasse wird durch die bestehende Anlage an der Gartenstrasse ersetzt.

Die im alten Verkehrsplan als geplant bezeichnete Parkierungsanlage Sännweid ist bestehend. Sie dient den Besuchern der Skisprungschanze als Parkplatz. Der Planeintrag wird entsprechend angepasst.

Neu als geplante Anlage festgelegt wird der Standort des Sportplatzes in Oberlaupen. Bei der Planung ist die genaue Lage der Parkplätze zu definieren. Je nach Erschliessungskonzept (über Hofacherstrasse und/oder über Sport- und Dreilindenstrasse) kann es sinnvoll sein, die Parkplätze auf mehrere Standorte zu verteilen.

2.5 Öffentlicher Verkehr

2.5.1 Übergeordnete Festlegungen

S-Bahn

Im kantonalen Richtplan sind eine einspurige Bahnlinie und die Haltestelle Wald festgelegt. Bauliche Ausbaumassnahmen sind nicht geplant. Der heutige 1-Stunden-Takt soll bei der 4. Teilergänzung der Zürcher S-Bahn auf einen ½-Stunden Takt erhöht werden.

Regionale Buslinien

Die Festlegung von Buslinien in den Verkehrsplänen bezweckt die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraums. Der Staat unterstützt gemäss § 2 Regionalverkehrsgesetz Unternehmungen, welche dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen.

Buslinien mit Haltestellen werden im überarbeiteten neuen regionalen Richtplan in der Karte nicht mehr dargestellt. Der regionale Richtplan wird sich auf die Auflistung der Verbindungen und die Angebotsklasse beschränken.

Bestehende regionale Busverbindungen sind:

- Bus Nr. 892: Wald Bahnhof – Faltigberg ZH, Höhenklinik
- Bus Nr. 885: Rapperswil SG, Bahnhof (Rüti ZH, Bahnhof) – Atzmännig, Schutt
- Bus Nr. 854: Rüti ZH, Bahnhof – Bauma, Bahnhof

2.5.2 Buslinien und Haltestellen von kommunalem Interesse

Festlegungen

Die Gemeinde Wald setzt sich dafür ein, dass die Siedlungsgebiete und nach Möglichkeit auch die Aussenwachten optimal durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Rechtswirkung

Erschliessungen durch Busse innerhalb von Gemeinden sind nicht regional bedeutend, benötigen hingegen den entsprechenden Platzbedarf und werden in der Regel von den öffentlichen Verkehrsbetrieben geführt. Die Gemeinde Wald bringt Ihre Interessen bei der ZVV entsprechend ein.

Erläuterungen

Die Gemeinde wird bei der ZVV darauf hinwirken, dass im Grundtal und auf der Tösstalstrasse Höhe Dieterswilerstrasse sowie Aatal – Neutal neue Haltestellen bei den regionalen Linien erstellt werden. Mit den Standorten der neuen Haltestellen können aus Sicht der Gemeinde mögliche Erschliessungsdefizite behoben und das Angebot des öffentlichen Verkehrs verbessert werden. Die Haltestellen sollen bei ausgewiesenem Bedarf erstellt werden.

Die Ortsbuslinie verkehrt als Rundkurs vom Bahnhof Wald via Dieterswil und Blattenbach. Zu den Schulhäusern in den Aussenwachten bestehen Schulbusse. Im Winter fährt zudem ein Skibus nach Oberholz.

Um das gesamte Gemeindegebiet besser mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen, ist eine Weilerbuslinie, welche die Aussenwachten mit einem nachfrageorientierten Takt erschliesst, denkbar. Die Linienführung mit entsprechenden Haltestellen sollte als Rundkurs ab Wald erfolgen. Mit der Einführung des ½-Stunden Takts bei der S-Bahn wird eine entsprechende Buslinie durch die Gemeinde vertieft geprüft. Sollte sich die Realisierung als sinnvoll erweisen, werden die nötigen Festlegungen oder Anträge im Rahmen einer Teilrevision des Verkehrsplans oder direkt in einem Projektauftrag geregelt. Zum heutigen Zeitpunkt wird bewusst auf mögliche Festlegungen verzichtet. Ein entsprechendes Angebot soll bedarfsorientiert sein. Neben der besseren Anbindung der Aussenwachten ans Zentrum und den Bahnhof, würde die Weilerbuslinie auch für Erholungssuchende interessante Möglichkeiten bieten. Der Rundkurs verlief durch attraktive Wandergebiete und könnte Gäste dazu motivieren, nicht mit dem Auto sondern mit dem ÖV anzureisen.

Kantons- und gemeindeübergreifend soll im Sinne einer langfristigen Planung auch geprüft werden, ob der Weiler Diemberg der Gemeinde Eschenbach im Kanton St. Gallen über eine Busanbindung an den Bahnhof Wald angeschlossen werden kann.

2.6 Velorouten

2.6.1 Übergeordnete Festlegungen

Radrouten

Die im regionalen Richtplan dargestellten Radrouten entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Planung. Bei der laufenden Revision des regionalen Richtplans wird der Umsetzungsplan Velo des Kantons massgeblich sein. Neben kantonalen Verbindungen umfasst das Netz die Radrouten von Veloland Schweiz inkl. der neuen, sich in Planung befindenden Herzroute.

2.6.2 Kommunale Velowege

Festlegungen

Vgl. Verkehrsplan 2

Rechtswirkung

Die festgelegten kommunalen Velorouten sind durch die Gemeinde zu sichern, zu bauen und zu unterhalten. Auszubauende Wegabschnitte sind als geplant gekennzeichnet. Die Gemeinde stellt eine lückenlose und gut erkennbare Signalisation und Beschilderung der Wege sicher. Allfällige Wegweisungen sind mit dem Kanton abzusprechen und von der Kantonspolizei zu genehmigen. Bei der Planung von Mountainbike-Routen ist eine Abstimmung mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege (ARE) notwendig.

Erläuterungen

Es gilt der Grundsatz, dass alle Gemeindestrassen auch mit dem Velo befahren werden können. Die Langsamfahrzonen stützen diesen Grundsatz. Verbesserungen für die Velofahrenden sollen im Rahmen einer Umgestaltung von Strassen (Schulwegsicherung / Strassenraumaufwertung) realisiert werden. Mit gezielt festgelegten kommunalen Velorouten soll der Stellenwert des Fahrrads in der heutigen Gesellschaft zusätzlich hervorgehoben werden.

Innerhalb des Siedlungsgebiets wurden Veloverbindungen festgelegt, welche abseits verkehrsreicher Strassen wichtige Zielorte (wie Bahnhof, Schulhäuser, Hallenbad etc.) miteinander verbinden. Diese „Dorfwege“ sollen nach Möglichkeit ganzjährig befahrbar sein und die Benützung des Fahrrades im Alltag innerhalb des Dorfs unterstützen. Diese Wege sollen auch mit Kinderwagen und im Rollstuhl benutzbar sein, wobei die Rollstuhlgängigkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall abzuwägen ist.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde ein Wegnetz festgelegt, welches den heutigen Bedürfnissen an ein attraktives Bikenetz Rechnung trägt. Die Festlegungen wurden unter Berücksichtigung bestehender oder geplanter Bikewege der Nachbargemeinden sowie dem bestehenden Wegnetz getroffen. Es wurde darauf geachtet, dass bauliche Massnahmen nur vereinzelt nötig sind und Gefahrenstellen soweit als möglich vermieden werden.

Mit den Festlegungen im kommunalen Richtplan möchte die Gemeinde eine bessere Koordination mit den bestehenden Wanderwegen sicherstellen und mit der Signalisation und Beschilderung der Velowege klare Verhältnisse schaffen.

2.6.3 Veloparkierung

Festlegungen

• Bahnhof	bestehend
• Dreilinden (Sportplatz)	bestehend
• Oberlaupen (Sportplatz)	geplant
• Schulhaus Laupen	bestehend
• Schulhaus Neuwies	bestehend
• Schulhaus Binzholz	bestehend
• Sekundarschulhaus Burg	bestehend
• Hallenbad	bestehend
• Freibad	bestehend
• Sporthalle Elba	bestehend
• Haltestelle Post Laupen	geplant
• Haltestelle kath. Kirche	geplant
• Haltestelle Gemeindehaus	bestehend

Rechtswirkung

Das kommunale Interesse besteht darin, dass an den festgesetzten Standorten eine Abstellanlage besteht, resp. geschaffen wird. Die Grösse der Anlagen ist in Abwägung der lokalen Interessen festzulegen.

Erläuterungen

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, den Langsamverkehrsanteil zu steigern. Eine wichtige Voraussetzung, damit das Velo für die täglichen Wegstrecken genutzt wird, sind gut zugängliche, witterungsgeschützte und diebstahlsichere Abstellanlagen. Im Verkehrsplan werden deshalb bei wichtigen öffentlichen Einrichtungen neu Veloparkierungsanlagen festgelegt.

2.7 Fuss- und Wanderwege

2.7.1 Übergeordnete Festlegungen

Dichtes Wegnetz

Im regionalen Richtplan ist ein dichtes Netz an Fuss- und Wanderwegen festgelegt (vgl. Verkehrsplan 2). Die unzähligen Wanderwege zeigen, welchen Stellenwert die Landschaft in der Gemeinde Wald als Erholungs- und Freizeitgebiet besitzt. Der im regionalen Richtplan enthaltene Jakobsweg Fischingen-Rapperswil-Einsiedeln führt durch die Gemeinde Wald. Dieser Pilgerweg ist Teil des kulturellen Erbes. Kanton und Gemeinde sorgen dafür, dass beim Unterhalt und bei baulichen Veränderungen die vorhandene Wegsubstanz erhalten bleibt.

Aktuelles Wegnetz

Das Netz der Fuss- und Wanderwege im regionalen Richtplan von 1998 hat sich im Laufe der Zeit verändert. Bei der Revision des regionalen Richtplans wird das aktuelle Konzept der Zürcher Wanderwege (ZW) für die Festlegung der Wegführungen übernommen. Im Verkehrsplan 2 sind die rechtsgültigen Wegführungen von 1998 dargestellt. Die Änderungen, welche bei der Revision vollzogen werden, sind speziell gekennzeichnet.

2.7.2 Kommunale Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Vgl. Verkehrsplan 2

Rechtswirkung

Die kommunalen Fuss- und Wanderwege sind durch die Gemeinde zu sichern, zu bauen und zu unterhalten. Bei den Flurwegen bleibt die Gesetzgebung über Flur- und Genossenschaftswegen vorbehalten. Bei der Überbauung von einzelnen Gebieten sind für die Feinerschliessung zusätzliche Fusswege erforderlich, welche jedoch nicht in den Verkehrsplan aufgenommen werden. Sie sind in den Quartier- und Gestaltungsplänen zu berücksichtigen und analog den Quartierstrassen durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Erläuterungen

Im Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) sind die Fuss- und Wanderwege wie folgt umschrieben:

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege und erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften, kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstück dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

Gemäss dem FWG sind Fuss- und Wanderwege - unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- nicht mehr frei begehbar sind;
- abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;
- auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind. Gemäss der Verordnung zum FWG sind für Wanderwege bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbeläge ungeeignet.

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden Lücken geschlossen und insbesondere wichtige Schulwegverbindungen in den Richtplan aufgenommen. Zudem wurden Belagsangaben einzelner Wegabschnitte korrigiert.

Kommunale Wege, die neu regional festgelegt werden

Im Konzept der ZW werden einzelne Wegabschnitte, die gemäss gültigen Richtplänen auf kommunaler Stufe festgelegt sind, auf regionaler Stufe übernommen. Die Wegabschnitte sind im Verkehrsplan 2 speziell gekennzeichnet. Mit der vorliegenden Revision werden diese Wegabschnitte auf kommunaler Stufe aufgehoben. Sollten die Wegabschnitte bei der Revision des regionalen Richtplans dennoch nicht übergeordnet festgelegt werden, bleiben die entsprechenden Wegabschnitte Bestandteil des kommunalen Netzes.

2.8 Langlaufloipe (Informationsinhalt)

Übergeordnete Festlegung

Die Langlaufloipen am Bachtel sind im regionalen Richtplan als „Panoramaloipe Bachtel Osthang“ im Text aufgeführt. Ein Plan- eintrag ist nicht vorhanden.

Mit dem Langlaufzentrum Amslen von regionaler Bedeutung und einem attraktiven Netz an Langlaufloipen ist Wald im Winter ein beliebtes Ausflugsziel. Der Region wird daher beantragt, das Zentrum des Langlaufbetriebs im Amslen mittels einer Festlegung im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (vgl. Kapitel 3.3.3) sowie einer geplanten Parkierungsanlage (vgl. Kapitel 2.4.1) zu sichern.

Dem Stellenwert der Anlage soll mit einer Aufnahme als infor- mativer Inhalt in den Verkehrsplan Rechnung getragen werden. Die im Plan dargestellten Loipen werden im Wesentlichen jedes Jahr gleich angelegt. Da sich dennoch Abweichungen ergeben können ist die Signatur schematisch zu lesen.

3. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

3.1 Allgemeines

Aufgaben und Inhalte

Im kantonalen und regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sind die Einrichtungen mit überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Für einen Eintrag einer Baute oder Anlage im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümerin oder Betreiberin sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht. Sportanlagen erfüllen diese Voraussetzung.

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen und dient als Grundlage der Landsicherung. Ein weiterer Zweck des Plans besteht in der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Gliederung des Plans öffentliche Bauten und Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung, insbesondere für:

- die öffentliche Verwaltung und Werke,
- die Erziehung und Bildung,
- die Erholung und den Sport,
- die Kultuspflege und das Bestattungswesen,
- die Kultur und die gemeinschaftliche Begegnung,
- das Gesundheitswesen.

Rechtswirkung

Die eingerahmten Textteile sind rechtlich verbindlich.

Die Landsicherung für die geplanten Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das erforderliche Land nicht bereits in öffentlichem Eigentum ist oder nicht freihändig erworben werden kann. Werkpläne haben über den ungefähren Standort von Bauten und Anlagen Aufschluss zu geben. Sie bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung offen zu halten. Als Zonen kommen die Erholungszone und die Zone für öffentliche Bauten in Frage. Andere Zonen dürfen aufgrund des Richtplaneintrags nicht ausgeschieden werden.

Kostenfolgen

Das Land für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen ist zu einem grossen Teil bereits im Eigentum der politischen Gemeinde.

3.2 Strategie

Bedürfnisgerechtes Angebot

Für die öffentliche Verwaltung und die Werke sind die Flächenansprüche zu decken. Es wird insbesondere ein Bedarf für einen neuen Werkhof und die Verlagerung der Hauptsammelstelle ausgewiesen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der technischen Entwicklung und neuerer Anforderungen muss langfristig auch für die ARA Erweiterungsspielraum gesichert werden.

Der Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung im Sozialbereich nimmt zu. Mit dem Wandel der familiären Lebensformen steigt das Bedürfnis nach familienergänzenden Betreuungsangeboten, welches auch Raumbedarf aufweist.

Die Schule weist tendenziell Ausbaubedarf auf, welcher jedoch auf dem Schulareal gedeckt werden soll.

Vereinen kommt für die Entwicklung Jugendlicher und der sozialen Integration eine wichtige Bedeutung zu. Mehrzweckräume sollen die Bedürfnisse von Vereinen ebenfalls abdecken.

3.3 Bauten und Anlagen

3.3.1 Öffentliche Verwaltung und Werke

Festlegungen

Übergeordnet

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Wh = Werkhof	wird aufgehoben	Kanton

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
V = Gemeindehaus / Verwaltung	bestehend	Gemeinde
Vs = Verwaltung Soziales inkl. Schulverwaltung	bestehend	Gemeinde
Ba = Betreibungsamt	bestehend	Gemeinde
No = Notariat	bestehend	Gemeinde
Fw = Feuerwehr	bestehend	Gemeinde
Ks = Kadaversammelstelle	bestehend	Gemeinde
HSs = Hauptsammelstelle	Ersatz prüfen	Gemeinde
SsB = Sammelstelle Bahnhof Nord	bestehend	Gemeinde
SsL = Sammelstelle Laupen	bestehend	Gemeinde
SsR = Sammelstelle Ried	bestehend	Gemeinde
SsW = Sammelstelle Windegg	bestehend	Gemeinde
Fa = Forstamt Rüti-Wald-Dürnten	bestehend	Gemeinde
Wh = Werkhof	Ersatz prüfen	Gemeinde
ARA = Abwasserreinigung	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Der bestehende Werkhof des Kantons aus dem regionalen Richtplan wird aufgehoben und in den Standort Betzholz in Hinwil integriert. Der geplante Standort in Laupen (im Plan nicht dargestellt) wird nicht mehr benötigt.

Für die Hauptsammelstelle und den Werkhof ist ein Ersatz der bestehenden Anlagen zu prüfen. Um die benötigten Kapazitäten abdecken zu können, sollen an den bestehenden oder an alternativen Standorten die nötigen Machbarkeitsabklärungen durchgeführt werden. Die Erweiterung der ARA kann weitestgehend auf dem bestehenden Areal erfolgen.

3.3.2 Erziehung und Bildung

Festlegungen

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
JA = Jugendarbeit	bestehend	Gemeinde
KG Ne = Kindergarten Neuhaus	bestehend	Gemeinde
KG Wi = Kindergarten Windegg	bestehend	Gemeinde
KG Su = Kindergarten Sunnerai	bestehend	Gemeinde
KG Jo = Kindergarten Jonastrasse	bestehend	Gemeinde
PS Bi = Primarschule und Kindergarten Binzholz	bestehend	Gemeinde
PS Hi = Primarschule Hittenberg	bestehend	Gemeinde
PS Hü = Primarschule Hübli	bestehend	Gemeinde
PS Me = Primarschule Mettlen	bestehend	Gemeinde
PS Ri = Primarschule Ried	bestehend	Gemeinde
PS Ne = Primarschule und Kindergarten Neuwies	bestehend	Gemeinde
PS La = Primarschule und Kindergarten Laupen	bestehend	Gemeinde
SEK = Sekundarschule	bestehend	Gemeinde
GB = Gemeindebibliothek	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Die Schulpflege verfolgt die Entwicklung der Bevölkerung aufmerksam. Es wird eine Schulraumplanung geführt, sodass zeitgerecht geeignete Vorkehrungen getroffen werden können. Schulraumerweiterungen sollen auf dem bestehenden Areal der Schule gedeckt werden.

3.3.3 Erholung und Sport

Festlegungen

Übergeordnet

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Ski = Skisprunganlage	bestehend	Verein
Lz = Langlaufzentrum	bestehend/ beantragt	Verein

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Fb = Freibad	bestehend	Gemeinde
Hb = Hallenbad und Sporthalle	bestehend	Gemeinde
Sh = Sporthalle Elba	bestehend	Gemeinde
Sp = Sportplatz	Ersatz geplant	Gemeinde
BN = Begegnungszone Nordholz	bestehend	Verein
Rh = Reithalle	bestehend	Verein
SN = Schiessanlage Neuholz	bestehend	Verein
SS = Schiessanlage Sennenberg	bestehend	Verein
Ps = Pistolenschiessstand	bestehend	Verein
Ass = Armbrustschiessstand	bestehend	Verein
TD = Tennisplatz Dreilinden	bestehend	Verein
FG = Familiengärten	bestehend	Verein

Erläuterungen

Die Skisprunganlage ist Teil des Skispringerzentrums Zürcher Oberland.

Die Gemeinde beantragt der Region bei der Revision des regionalen Richtplans das Langlaufzentrum Amslen als Ergänzung zur bereits festgelegten Panoramaloipe Bachtel Osthang in den Richtplan aufzunehmen. Damit verbunden ist auch der Antrag einer regionalen Parkierungsanlage (vgl. Kapitel 2.4.1).

Seit längerem ist die Verlegung des Sportplatzes vom heutigen Standort nach Neuhus geplant. Der neue Standort wird im Plan gesichert. Aufgrund des im Süden an den neuen Standort angrenzenden Wohnquartiers mit Lärmempfindlichkeitsstufe II, ist bei der Planung die Lärmproblematik besonders zu beachten. Zudem sind beim Hinternordbach die Bestimmungen zum Gewässerraum zu beachten.

Viele durch Vereine betriebene Sportanlagen sind für Wald von grosser Bedeutung und werden daher in den Plan aufgenommen.

Für Familiengärten mit Häuschen wird der bestehende Standort in Oberlaupen gesichert. Sollten die Familiengärten bei der Erstellung des Sportplatzes verlegt werden müssen, ist als neuer Standort die angrenzende Reservezone zu prüfen.

3.3.4 Kultuspflege und Bestattungswesen

Festlegungen

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
RK = Reformierte Kirche	bestehend	Ref. Kirchgem.
RG = Reformiertes Kirchgemeindezentrum	bestehend	Ref. Kirchgem.
KK = Katholische Kirche und Kirchgemeindezentrum	bestehend	Kath. Kirchgem.
F = Friedhof	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Die Einrichtungen der offiziellen Landeskirchen sind Teil des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen. Der Friedhof verfügt über genügend Platzreserven.

3.3.5 Kultur und gemeinschaftliche Begegnung

Festlegungen

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
GS = Gemeindesaal	bestehend	Gemeinde
Vp = Veranstaltungsplatz	bestehend	Gemeinde
Mu = Heimatmuseum	bestehend	Verein

Erläuterungen

Gemeindesaal und Veranstaltungsplatz sind wichtige Orte für das gemeinschaftliche Leben und Festivitäten in der Gemeinde. Im Heimatmuseum werden die Geschichte und typische Brauchtümer von Wald Interessierten präsentiert. Ohne feste Lokalität, aber für das kulturelle Leben in Wald von grosser Bedeutung ist die "AG Kultur".

3.3.6 Sozial und Gesundheitswesen

Festlegungen

Übergeordnet

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Hk = Höhenklinik	bestehend	Stiftung
Pz = Pflegezentrum	zur Verlegung vorgesehen	Stiftung
Bz = Behindertenzentrum	bestehend	Stiftung

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Ah = Altersheim drei Tannen	zur Verlegung vorgesehen	Stiftung
AR = Alterswohnungen und Spitex Rosenthal, Alterszentrum	bestehend geplant	Stiftung
AG = Alters- und Pflegeheim Grünegg	bestehend	Privat
AT = Alters- und Pflegeheim Tabor	bestehend	Privat

Erläuterungen

In Wald sind mit der Höhenklinik sowie dem Pflege- und dem Behindertenzentrum Institutionen im Gesundheitswesen von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung angesiedelt. Der Standort des Pflegezentrums wird mittelfristig aufgrund einer Restrukturierung aufgegeben und im Rosenthal integriert. Bei der Höhenklinik ist darauf hinzuweisen, dass der Spielraum für die Nutzung gemäss Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone ausgereizt ist. Für zukünftige Entwicklungsabsichten sind dannzumal die nötigen nutzungsplanerischen Voraussetzungen (geeignete Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht) zu schaffen.

Seniorenwohnungen entsprechen einem wichtigen aktuellen Bedürfnis und werden, teilweise in Kombination mit Pflege- und Betreuungsangebot, von mehreren privaten Organisationen angeboten. Auf kommunaler Stufe werden das Altersheim, die Alterswohnungen und die Spitex der Stiftung Drei Tannen sowie die Alters- und Pflegeheime Sunnerai und Tabor in den Plan aufgenommen. Damit kann der kommunale Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen gedeckt werden. Der heutige Standort des Altersheims drei Tannen wird ebenfalls in den Standort Rosenthal integriert.

Das nächste öffentliche Akutspital ist in Wetzikon.

4. Kostenfolgen und Prioritäten

4.1 Allgemeines

Kosten mit Nachfolge-
vorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Nutzungsplanung)
- Baukredite (z.B. Fussweg, Strassenraumgestaltung)
- Entschädigungen oder Beiträge (z.B. Landerwerb oder Mehrwertsbeiträge)
- Verträge (z.B. Sicherung der Parkierungsmöglichkeiten im Bahnhofquartier)

Das Land für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen ist bereits zu einem grossen Teil im Eigentum der politischen Gemeinde.

Kosten ohne Nachfolge-
vorlage

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen-sanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Strassenraumgestaltung)
- Feinerschliessung (z.B. öffentliche Wege)

Separate Kreditbeschlüsse
notwendig

Für die meisten festgelegten Massnahmen sind somit noch separate Kreditbeschlüsse notwendig. Diese werden mit der nachgeordneten Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) oder durch spezielle Objektkredite den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Sinne einer möglichst transparenten Information werden nachstehend die Richtplaninhalte mit einer möglichen Kostenfolge aufgelistet.

4.2 Geplante Verkehrsanlagen

Punktuelle Massnahmen

Punktuelle Verbesserungen, Aufwertungen und Ergänzungen bereits bestehender Verkehrsanlagen sind nicht Gegenstand des Verkehrsplans.

Prioritäten

Die einzelnen Massnahmen sind bedürfnisorientiert und zeitlich gestaffelt umzusetzen. Dementsprechend sind sie verschiedenen Prioritäten zuzuordnen:

sofort	2014 – 2016	Priorität 1
kurzfristig	2017 – 2019	Priorität 2
mittelfristig	2020 – 2024	Priorität 3
langfristig	nach 2024	Priorität 4

Umsetzung

Zur Umsetzung der Festlegungen auf kommunaler Stufe sind folgende Massnahmen und Prioritäten geplant:

Sammelstrassen

Nr.	Code	Festlegung	Priorität
1	MIV	Erschliessung Sportplatz Oberlaupen	2-3

Eingangstore

2	MIV	Einfahrbremsen an den Ortseingängen	bei Sanierungen
---	-----	-------------------------------------	-----------------

Begegnungszone

3	MIV	Erweiterung Begegnungszone Bahnhof	1
---	-----	------------------------------------	---

Verkehrsberuhigte Quartiere

4	MIV	Wohngebiete	nach Bedarf
---	-----	-------------	-------------

Parkierungsanlagen

5	MIV	Sportplatz Oberlaupen	2
---	-----	-----------------------	---

Bushaltestellen

6	ÖV	Geplante Bushaltestellen	2
---	----	--------------------------	---

Velowege

7	LV	Im Siedlungsgebiet (Dorfwege)	1-2
8	LV	Ausserhalb Siedlungsgebiet (Bikewege)	1-2

Öffentliche Veloabstellanlagen

9	LV	Diverse Veloparkierungsanlagen	nach Bedarf
---	----	--------------------------------	-------------

Fuss- und Wanderwege

10	LV	Mehrere neue Verbindungen insb. Schulwegsicherung mit allfälligen Massnahmen	nach Bedarf
----	----	--	-------------

4.3 Geplante öffentliche Bauten und Anlagen

Zur Umsetzung der Festlegungen auf kommunaler Stufe sind folgende Massnahmen und Prioritäten geplant:

	Nr.	Code	Festlegung	Priorität
Öffentliche Verwaltung / Werke	A	HSs	Ersatz / Ausbau Hauptsammelstelle prüfen	nach Bedarf
	B	Wh	Ersatz / Ausbau Werkhof prüfen	nach bedarf
Erholung und Sport	C	Sp	Verlegung Sportplatz	2-3
Sozial- und Gesundheitswesen	D	AR	Neubau Alterszentrum Rosenthal	1

5. Mitwirkung

5.1 Öffentliche Auflage und Anhörung

Einwendungen

Die Revisionsvorlage, bestehend aus dem Verkehrsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie dem vorliegenden Richtplandtext, wurde gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 19. April 2013 bis zum 18. Juni 2013 öffentlich aufgelegt.

Zu den eingegangenen Einwendungen wird im Bericht zu den Einwendungen Stellung genommen.

5.2 Kantonale Vorprüfung

Stellungnahme

Die Revisionsvorlage wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Die zuständigen Fachstellen haben zur Revisionsvorlage folgendermassen Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der Anpassung des PBG durch die Kulturlandinitiative empfiehlt der Kanton, die Festlegung eines kommunalen Richtplans zu prüfen, welcher sich nicht nur auf den Bereich Verkehr und öffentliche Bauten und Anlagen beschränkt, sondern sich als umfassendes Planungsinstrument versteht.

Erwägungen

Die Gemeinde Wald erachtet es aus heutiger Sicht nicht als notwendig, die Richtplanung zum aktuellen Zeitpunkt umfassender zu regeln. Einerseits ist die Umsetzung der Kulturlandinitiative noch nicht abschliessend geregelt und andererseits werden insbesondere zu den Themen Siedlung und Landschaft auf regionaler Stufe umfassende Festlegungen getroffen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit zusätzlicher Richtpläne ergeben, wird die Gemeinde Wald dannzumal entsprechende Planungen durchführen.

Antrag der
Raumplanungskommission

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu den Übergeordneten Festlegungen

Übergeordnete Festlegungen, welche noch nicht Bestandteil der kantonalen oder regionalen Richtplanung sind, dürfen aufgrund der Zuständigkeiten nicht in der kommunalen Richtplanung vorweggenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Fuss- und Wanderwege sowie die Velorouten. Anträge an übergeordnete Richtpläne sollten in einem eigenen Plan dargestellt werden.

Erwägungen

Übergeordnete Festlegungen welche noch nicht rechtsgültig sind, deren Aufnahme in die Richtplanung sich jedoch abzeichnet, werden klar getrennt von den rechtsgültigen Inhalten dargestellt. Auf Empfehlung der Region wird bei den Fuss- und Wanderwegen das Konzept der ZW und bei den Velorouten der Umsetzungsplan Velo des Kantons, welche bei der Revision des regionalen Richtplans übernommen werden, dargestellt. Dadurch wurden die meisten Anträge hinfällig.

Die Strassenraumaufwertung und die Eingangstore werden neu als Kommunale Festlegung auf übergeordneter Anlage bezeichnet.

Antrag der
Raumplanungskommission

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Eingangstore

Aus verkehrstechnischer Sicht und aus Sicht Eigentümer der Staatsstrassen wird hinsichtlich der Eingangstore darauf hingewiesen, dass diese als übergeordnete Festlegungen bzw. Anträge zu formulieren sind.

Erwägungen

Die Eingangstore werden als kommunale Festlegung auf übergeordneter Anlage bezeichnet.

Antrag der
Raumplanungskommission

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Herzroute

Die Herzroute wird nicht in die regionale Richtplanung aufgenommen und daher im Rahmen der Vorprüfung nicht behandelt. Da der Alltagsveloverkehr bei der Veloförderung im Vordergrund steht, ist der Kanton Zürich sehr zurückhaltend bei der Planung neuer Freizeittrouten.

Erwägungen

Gemäss Stellungnahme der RZO soll die Herzroute in den regionalen Richtplan aufgenommen werden. Die Herzroute wird daher nicht mehr als Antrag, sondern als sich abzeichnende Änderung im regionalen Richtplan dargestellt.

Antrag der
Raumplanungskommission

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Veloabstellplätze

Es ist vorbildlich, dass Veloabstellanlagen in den Verkehrsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, die Abstellanlagen mit den Veloparkierungsanlagen unter www.maps.zh.ch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Erwägungen

Auf kommunaler Stufe wurden die Anlagen bei den wichtigsten öffentlichen Einrichtungen berücksichtigt. Ein Abgleich mit der kantonalen Erhebung zeigt, dass diese aus Sicht der Gemeinde ausreichend sind.

Antrag der
Raumplanungskommission

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Velorouten

Betreffend der kommunalen Velorouten wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Wegweisung mit dem Kanton abzusprechen ist und von der Kantonspolizei bewilligt werden muss. Mountain-Bike Routen sind mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege (ARE) abzustimmen.

Erwägungen

Die Festlegungen werden mit den Hinweisen aus der Vorprüfung ergänzt.

Antrag der
Raumplanungskommission

Der Hinweis wird übernommen.

Wegnetze aus Sicht Abteilung Wald

Die Abteilung Wald nimmt zu einzelnen Wegabschnitten Stellung und weist darauf hin, dass Fuss- und Radwege im Wald mit einem gewissen Nachteil für die Waldbewirtschaftung einhergehen.

Antrag der
Raumplanungskommission

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sportplatz

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Sportplatz und den angrenzenden Wohnnutzungen mit Lärmempfindlichkeitsstufe II Konfliktpotenziale bestehen können und die Lärmproblematik vertieft zu beachten ist.

Erwägungen

Die Planung für den Sportplatz ist noch nicht konkret. Es geht primär um die Raumsicherung. Bei den Erläuterungen wird auf die Lärmproblematik hingewiesen.

Antrag der
Raumplanungskommission

Der Hinweis wird übernommen.

Höhenklinik

Die Höhenklinik hat den Nutzungsspielraum für Bauten ausserhalb der Bauzone ausgereizt. Bei zukünftigen Nutzungserweiterungen sollten die notwendigen nutzungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Erwägungen

Die Höhenklinik ist eine übergeordnete Festlegung. Der Hinweis zur planungsrechtlichen Situation wird übernommen.

Antrag der Raumplanungskommission

Der Hinweis wird übernommen.